Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und

Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-

Organisationen

Band: 106 (2012)

Heft: 6

Vorwort: Editorial

Autor: Ruggli, Roger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser

In der aktuellen Ausgabe unserer Zeitschrift informieren wir Sie über verschiedene Jahresversammlungen von Hörgeschädigten-Organisationen. Bei jener über die Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigte Kinder (SVEHK) berichten wir über das Referat von Marzio Broggi, Leiter des Amtes für Sonderpädagogik im Kanton Tessin, zum Thema «Ausbildung der hörgeschädigten Kinder im Tessin».

Kernbotschaft der Ausführungen von Marzio Broggi ist, dass im Kanton Tessin die Sonderschulen ganz normal in Regelschulen integriert seien. Im Tessin werde das Ziel der vollen und ganzheitlichen Integration angestrebt. Die Sonderschule sei nur noch für Schülerinnen und Schüler mit starker, schwerer geistiger Behinderung, welche weniger als 2% ausmachten, vorgesehen.

Der eingeschlagene Weg des Kantons Tessin wird nun durch ein brandaktuelles richtungsweisendes Bundesgerichtsurteil bestätigt. Die höchsten Richter in unserem Land stellen sich voll und ganz hinter die integrative Schulung. Behinderte Kinder haben nach Möglichkeit die Volksschule und nicht eine Sonderschule zu besuchen.

Quintessenz dieses Urteils bildet die Aussage, dass hinsichtlich Gleichwertigkeit von Regelund Sonderschulunterricht als Messlatte nicht die bestmögliche Lösung herangezogen werden dürfe. Mit Rücksicht auf das begrenzte finanzielle Leistungsvermögen des Staates hätten sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Kinder laut Bundesverfassung nur Anspruch auf ausreichenden, nicht aber auf idealen oder optimalen Grundschulunterricht. Da jedes Kind letztlich einzigartig sei, werde der standardisierte Unterricht im Klassenverband nie jedem einzelnen Schüler gerecht. Ein weitgehend individualisierter Unterricht wäre aber mit erheblichen Kosten verbunden.

Dieses Bundesgerichtsurteil stützt mit Sicherheit die eingeschlagene Stossrichtung des Kantons Tessin. Es zeigt aber auch deutlich auf, dass die Gewährung von sonderschulischen Massnahmen von den Kantonen plafoniert ist und nicht ins Uferlose ausgebaut werden soll. Es wird sich also zeigen, ob bei der Schulung

von behinderten Kindern nun ein Leistungsabbau stattfinden wird. Nach den Erwägungen des Bundesgerichts wird eine solche Gangart als durch das Behindertengleichstellungsgesetz legitimiert betrachtet. Bei behinderten Kindern sei es zwar gerechtfertigt, einen grösseren Schulungsaufwand zu betreiben. Weil der Staat seine Mittel rechtsgleich zu verteilen habe, müsse aber nicht ungeachtet der Kosten ein individuell optimiertes Schulprogramm angeboten werden, solange nichtbehinderten Kindern gleichzeitig nur ein Standardprogramm zur Verfügung stehe.

So wie es scheint, wird nun auch in der Bildung der Sparhahn noch einschneidender zugedreht. Wie schon bei zahlreichen IV-Revisionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Übung einmal mehr auf dem Buckel der Schwächsten in unserer Gesellschaft ausgetragen werden soll.

Die Behindertenorganisationen müssen die Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen. Es ist darauf zu achten, dass einerseits die Schulung an den Regelschulen auf einem qualitativ hohen Niveau weiterhin möglich und anderseits sonderschulische Massnahmen von behinderten SchülerInnen bestmöglich gewährt bleiben. Ein Leistungsabbau via integrative Schulung darf auf keinen Fall stattfinden. Dies wäre weder behinderten noch für nicht behinderten Schülerinnen und Schülern dienlich, sondern müsste vielmehr auf der ganzen Linie als ausgesprochen bedenklicher Rückschritt im Zusammenhang mit unserem wichtigsten Gut - der Ausbildung - gewertet werden.

Herzliche Grüsse

Roger Ruggli Master of Arts (M.A.) Redaktor

Impressum Zeitschrift sonos

Erscheint monatlich

Herausgeber

sonos

Schweizerischer Verband für Gehörlosenund Hörgeschädigten-Organisationen Feldeggstrasse 69 Postfach 1332

8032 Zürich

Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch

www.sonos-info.ch

Redaktion

Redaktion sonos Feldeggstrasse 69 Postfach 1332 8032 Zürich Telefon 044 421 40

Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch
www.sonos-info.ch

Inserate, Abonnentenverwaltung

sonos

Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich

Telefon 044 421 40 10
Fax 044 421 40 12
E-Mail info@sonos-info.ch

Druck und SpeditionBartel Druck AG
Bahnhofstrasse 15
8750 Glarus

sonos verwendet bei Personen zur
Vereinfachung abwechslungsweise die
weibliche oder männliche Form,
angesprochen sind beide Geschlechter.
Nachdruck nur mit Genehmigung der
Redaktion, unter Hinweis auf die Quelle
und mit Zustellung eines Belegexemplars.
Die veröffentlichten Artikel von Gastautoren
geben nicht in jedem Fall die Auffassung
desHerausgebers wieder.

Die nächste Ausgabe erscheint am 2. Juli 2012

Redaktionsschluss: 15. Juni 2012

Titelbild: Der «höchste» Zürcher, Kantonsratspräsident Bernhard Egg, zusammen mit Walter Gamper, der wesentliche Weichen in Bezug auf die Selbstbestimmung gehörloser Menschen in die richtige Richtung gestellt hat, bei dessen feierlicher Verabschiedung im Gehörlosendorf Turbenthal.